

Anlage zur Vorlage
29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen TÖB's

Landkreis Hildesheim, 11.12.2020

Seitens des Landkreises Hildesheim werden folgende Hinweise gegeben:

Untere Bodenschutzbehörde

Im Bereich des Änderungsbereiches 2 befindet sich ein Grundstück, welches im Altlastenkataster des Landkreises Hildesheim als Altstandort (Ild. Nr. 149 Alfeld) erfasst ist. Konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast liegen nicht vor.

Eine Überplanung ist aufgrund der Darstellungen nicht vorgesehen.

Außerdem werden anthropogen vorbelastete Bereiche in diesem Änderungsbereich erwähnt.

Bei Baumaßnahmen innerhalb des 2. Änderungsbereiches ist die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Sachverhalt ist in der Begründung dargelegt. Eine Darstellung in der Planzeichnung ist nicht notwendig,

Untere Naturschutzbehörde

Mit der Ausweisung der Fläche Nr. 3 (Wohnbaufläche) verschwindet eine Obstbaumwiese, die den für unsere Dörfer traditionellen Übergang in die freie Landschaft darstellt bzw. dargestellt hat. Neben dem Verlust des Lebensraumes „Streuobstwiese“ ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und unserer Kulturlandschaft zu erwarten. Soll an der Planung festgehalten werden, ist zu überlegen, ob die erforderliche Kompensation durch die Neuschaffung des Elementes an der südlichen Grenze des Baugebietes erfolgen kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der eventuellen Aufstellung eines B-Plans kann im Umweltbericht oder bei Baugenehmigungen zur Auflage gemacht werden, dass Obstbäume zum Ausgleich an der südlichen Grenze zu pflanzen sind. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist aufgrund der Kleinteiligkeit der Darstellung nicht angebracht.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 17.12.2020

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau/ Historische Bergrechtsgebiete/ Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Bitte teilen Sie uns per Mail an markscheider@lbeg.niedersachsen.de mit Angabe des Grundbucheintrages mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Salzabbaugerechtigkeiten existieren.

Keine weiteren alte Rechte vorhanden:

In dem Verfahrensgebiet liegen keine weiteren aufrechterhaltene Rechte (§ 149 Bundesberggesetz) vor.

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich eines Bergbauberechtigungsfeldes. Die Berechtigungsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern.

Berechtigungsart	Name	Rechtsinhaber	Bodenschatz
Bergwerksfelder	Hils	DASAG GmbH	Ölschiefer, andere bituminöse Bodenschätze, Braun- und Steinkohle

Stellungnahme der Verwaltung:

Salzabbaugerechtigkeiten sind nicht bekannt. Im Übrigen wird der Sachverhalt in der Begründung dargelegt. Auswirkungen auf die Planinhalte sind nicht erforderlich.

Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Es wird begrüßt, dass der Änderungsbereich 1 wieder von einer Wohnbebauung ausgenommen und eine flächensparendere Planung bevorzugt wird.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Wir empfehlen, die Bodenfunktionsbewertung des Landkreises Hildesheim (Inhalt des RROP) hierfür heranzuziehen.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine detaillierte Berücksichtigung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der Genehmigung von Einzelvorhaben.

Auf der Ebene der 29. F-Planänderung sind die in der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde genannten Datengrundlagen des LBEG im Gutachten (Umweltbericht) berücksichtigt.

Baugrund

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen S 200 m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und Weiterführende Informationen unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/Subrosion/>).

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS - Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es steht nicht zu befürchten, dass die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglichten Nutzungen Beeinträchtigungen dieser Art ausgesetzt werden oder solche auslösen.

Landvolk Hildesheim, 18.12.2020

Da wir bislang von unserem Ortslandwirt keine Info erhalten haben, gehen wir davon aus, dass seitens des Ortsverbandes keine Einwendungen bestehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aussage wird bestätigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim, 1.12.2020

Die 29. Änderung des F-Planes der Stadt Alfeld wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um 3 Änderungsstandorte im Ortsteil Brunkensen. Wir könnten dem geplanten Vorhaben zustimmen, wenn unser nachfolgender Hinweis beachtet wird:

Der Teilbereich 3 befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Brunkensen. Das Gelände fällt hier in südöstlicher Richtung zum geplanten Baugebiet hin ab. Die Notwendigkeit für eine Verwaltung gegen hangabwärts strömendes Oberflächenwasser wäre u. E. hier zu prüfen. Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis ist im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens/ bzw. eines Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 3.12.2020

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu

entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 17 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln – Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, 15.12.2020

Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Kreisstraßen 406 und 407 berührt.

Die Plangebiete des 2. und 3. Änderungsbereichs befinden sich innerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt Brunkensen, die zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

Gegen den vorliegenden Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern weitere Details, wie

- die verkehrsgerechte Anbindung von Einmündungen neugeplanter Gemeindestraßen und Grundstückszufahrten in die Kreisstraße;
- die Einhaltung von verkehrsgerechten Sichtdreiecken an Einmündungen von Straßen und Grundstückszufahrten;
- die lärmschutzrechtlichen Bestimmungen für die Plangebiete an der Kreisstraße

in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts hinzuzufügen.

Über die Rechtskraft der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per Mail).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die formulierten Anforderungen an Erschließungsmaßnahmen können nur in nachfolgenden verbindlichen Planungen berücksichtigt werden. Dies kann jedoch nicht die Inhalte einer Flächennutzungsplanung betreffen.

TransnetBW, Stuttgart, 15.12.2020

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.11.2020 für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alfeld (Leine) im Ortsteil Brunkensen äußern wir uns als Vorhabenträger für das Gesamtvorhaben „SuedLink“ mitfolgender Stellungnahme:

SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes(BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel -Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster - Bergrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde das Gesamtvorhaben SuedLink in fünf Abschnitte(A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagskorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt.

Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach §8 NABEG für den Abschnitt B am 22.03.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Erörterungstermine hierzu fanden in Hannover(10./11.09.2019) und Walsrode-Krelingen (17./18.09.2019) statt.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen liegt der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Abschnitts B in dem geplanten Erdkabelkorridorsegment 60 des Gesamtvorhabens SuedLink, welches Teil des Vorschlagstrasse der Unterlagen nach § 8 NABEG ist. Eine Darstellung ist in der Anlage (Karte) zu sehen.

Es verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich der Korridore voraussichtlich ein weiterer Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels. Der 1.000 m breite Korridor beinhaltet jedoch noch keine festgelegte Trassenachse zur Verlegung des Kabels. Die Entwicklung einer Achse erfolgt erst in folgenden Planungsphasen (§§ 19/20 NABEG) im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung. Im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt.

Trotz verbleibenden Passageraum müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf aufgrund von Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Erdkabelkorridorsegments 60 widersprechen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (<http://www.transnetbw.de/suedlink>).

Stellungnahme der Verwaltung:

Da Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Die von der Transnet beigefügte Karte zeigt, dass hier der Änderungsbereich 1 gemeint ist. Dort wird eine Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet. Die begünstigt die von Transnet zu vertretenden Belange.